



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

126

Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG)

126

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“

126

Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzierungsinstrumenten

126

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien

(KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2005

127

Beschluss des Jugendhilfeausschusses

127

Vergabe Zuschüsse schulbezogene Jugendarbeit Januar bis Juli 2006

127

Öffentliche Bekanntmachungen

128

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gem. § 7 (1) der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

128

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 7. Mai 2006

129

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zum

Ortsbürgermeister in der Ortschaft Jena-Nord sowie für die Neuwahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft Göschwitz am 7. Mai 2006

130

Öffentliche Ausschreibungen

131

Vergabe einer Praktikums- oder Diplomarbeit

131

Fassadensanierung Jenaplan-Schule, Tatzendpromenade 9, 07745 Jena

131

Theaterhaus Jena – Umgestaltung Theatervorplatz

132

Umbau Adolf-Reichwein-Gymnasium, Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena

132

Verschiedenes

132

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)

132

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 31. März 2006 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 07. April 2006)

Beschlüsse des Stadtrates

Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG)

- beschl. am 15.02.2006; Beschl.-Nr. 06/02/20/0424

Die Stadt Jena stimmt der Entsendung von Herrn Christian Böhm anstelle von Herr Dr. Peter Röhrig in den Beirat der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH zu.

Begründung:

Durch den Beschluss des Stadtrates vom 24.03.1999 wurde für die Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG) ein Beirat geschaffen. Dieser besteht aus 8 Mitgliedern. Sieben von der TWJ entsandt, eines durch die Belegschaft des Unternehmens. Die Bestimmung von Ersatzmitgliedern ist zulässig.

Zu den von der TWJ entsandten Mitgliedern gehören:

1. der Oberbürgermeister bzw. der für Sport zuständige Dezernent
2. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Sozialausschusses
3. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses
4. ein vom Stadtsportbund vorgeschlagener Vertreter
5. der Abteilungsleiter Sport des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena
6. ein vom Aufsichtsrat der TWJ vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates der TWJ
7. ein Mitglied der Gesellschafterversammlung der JBG

Die Amtszeit endet, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena bzw. mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung der Stadt Jena.

Die Bestimmung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Das jeweilige Ersatzmitglied wird Mitglied des Beirates, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

Herr Dr. Peter Röhrig ist zum 31.12.2005 altersbedingt aus dem aktiven Dienst als Abteilungsleiter Sport des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena ausgeschieden. Sein Nachfolger in dieser Funktion ist Herr Christian Böhm, der damit als Mitglied des Beirates der JBG durch die TWJ zu entsenden ist.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Jena in der Gesellschafterversammlung der TWJ, die ihrerseits wiederum als Muttergesellschaft für die Entsendung der Beiratsmitglieder zuständig ist. Da diese Entsendung von grundlegender Bedeutung für die Stadt Jena ist, ist durch den Oberbürgermeister von einer Anweisung der Geschäftsführung der TWJ das Votum des Stadtrates in Anwendung des § 29 ThürKO einzuholen.

Hier besteht eine Vergleichbarkeit zur Entsendung der Beiratsmitglieder der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, bei der der Stadtrat der Stadt Jena gemäß § 9 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der TWJ zustimmen muss.

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“

- beschl. am 15.02.2006; Beschl.-Nr. 06/02/20/0423

Die Stadt Jena entsendet folgende Mitglieder und Stellvertreter als Verbandsräte in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“:

Verbandsrat	Stellvertreter
1. Herr Dr. habil. Peter Röhlinger	1. gesetzlicher Vertreter
2. Frau Melanie Pesch	2. Herr Dr. Götz Blankenburg

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ ist der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes Verbandsrat kraft Amtes. Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlussorgan bestellt.

Die Stadt Jena entsendet gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung einen weiteren Verbandsrat und dessen Stellvertreter in der Verbandssammlung.

Hinsichtlich der Bestellung von Verbandsräten ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandssammlung nicht erforderlich.

Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzierungsinstrumenten

- beschl. am 15.02.2006; Beschl.-Nr. 06/01/19/0399

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zur Optimierung der Konditionen sowie zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken bestehender Kredite Verträge mit Banken über den Einsatz von geeigneten derivativen Finanzierungsinstrumenten abzuschließen. Diese Geschäfte dürfen maximal 20 % des Kreditvolumens der Stadt Jena betreffen. Als Instrumente können eingesetzt werden:
 1. Swap
 2. Forward-Swap
 3. Cap
 4. Floor
 5. Collar
 6. Forward-Darlehen
2. Durch das Dezernat Finanzen, Ordnung und Sicherheit sind zur Nutzung des Wettbewerbs eine hinreichende Zahl von Angeboten einzuholen sowie die bestmöglichen Konditionen auszuhandeln.
3. Die Vergabeentscheidung ist durch den Dezernenten Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu treffen. Dem Haushalts- und Finanzausschuss ist über die getrof-

fenen Entscheidungen und die finanziellen Auswirkungen halbjährlich zu berichten.

Begründung:

Mit der Entscheidung über die Kreditaufnahme und die Zinsbindungsfrist hat die Kommune im klassischen Kommunalkredit keine weiteren Möglichkeiten, aktiv auf die Schuldendienstzahlungen für dieses Kreditgeschäft einzuwirken. Dies ist ihr erst nach Ablauf der Zinsbindungsfrist im Zuge von Verhandlungen über eine Umschuldung möglich.

Bei den derzeit relativ langen Zinsbindungsfristen ist die Kommune für viele Jahre gebunden. Sie ist zwar damit haushaltswirtschaftlich gesichert, eine Auflösung bestehender Zinsbindungen zur Nutzung eines gesunkenen Zinsniveaus ist jedoch nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an den Kreditgeber möglich. Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren auch für den kommunalen Bereich derivative Finanzinstrumente zur Steuerung und Optimierung von Zinsausgaben entwickelt worden.

Die Anwendung derartiger Instrumente im kommunalen Bereich ist ausschließlich im Zusammenhang mit bereits bestehenden oder durch Satzungsermächtigung neu aufzunehmenden Krediten zulässig.

Der Begriff „Derivat“ stammt aus dem Lateinischen und bedeutet Abkömmling, d. h. von einem der Kapitalbeschaffung dienenden Grundgeschäft „abgeleitet“.

Die grundlegende Neuerung für das kommunale Schuldenmanagement besteht darin, die Zinssteuerung zeitlich, sachlich und institutionell getrennt von der eigentlichen Kapitalbeschaffung ausführen zu können.

Die Stadt Jena beabsichtigt, durch den Einsatz geeigneter Derivate den Zinsaufwand zu senken und damit den Haushalt zu entlasten.

Die wichtigsten Instrumente sind:

Swap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Bank und Kommune, für einen bestimmten Zeitraum in Bezug auf einen bestimmten Darlehensbetrag die darauf entfallenden Zinszahlungsströme zu tauschen. Der Zinsswap erlaubt den Tausch von festem gegen variablen Zinssatz und umgekehrt. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf den Austausch der Zinszahlungen. Der Swap ist vom Grundgeschäft unabhängig.

Forward-Swap ist ein Swap, dessen Konditionen heute vereinbart werden, der aber erst zu einem zukünftigen Termin in Kraft tritt. Damit können heutige günstige Zinssätze für die Zukunft zur Zinsanpassung oder Umschuldung gesichert werden.

Swaption (Swaption) ist eine vertragliche Vereinbarung, die dem Käufer das Recht – aber nicht die Verpflichtung – einräumt, in einen vorher festgelegten Swap einzutreten. Nach Ausübung der Option treten Käufer und Verkäufer in einen Zinsswap mit entsprechendem Austausch der Zinszahlungsströme ein.

Cap ist eine vertragliche Vereinbarung über eine Zinsobergrenze. Gegen Zahlung einer Prämie garantiert die Bank eine bestimmte Zinsobergrenze. Wenn der zu zahlende Referenzzinssatz über diesem Höchstsatz liegt, erhält die Kommune die Differenz als Ausgleichsleistung. Sie kann sich auf diese Weise den Vorteil niedriger variabler Zinsen sichern und sich zugleich gegen Zinssteigerungen absichern.

Floor ist eine vertragliche Vereinbarung über eine Zinsuntergrenze. Gegen Einnahme einer Prämie garantiert die Kommune eine bestimmte Zinsuntergrenze. Wenn der zu zahlende Referenzzinssatz diese Untergrenze unterschreitet, erhält die Bank die Differenz als Ausgleichsleistung.

Collar beinhaltet den gleichzeitigen Kauf eines Caps und den Verkauf eines Floors. Der Zweck des Collars besteht darin, sich durch den Cap gegen steigende Zinsen zu sichern und die Prämie für den Kauf des Caps durch die Einnahme einer Prämie aus dem Verkauf des Floors zu subventionieren.

Forward-Darlehen liegen die gleiche Überlegung zugrunde wie dem Forward-Swap, nämlich die Sicherung eines heutigen günstigen Zinssatzes für einen künftigen Darlehensabschluss. Im Unterschied zum Forward-Swap wird aber hier das Darlehen bereits selbst vereinbart.

Durch eine aktive Darlehensüberwachung und -gestaltung und entsprechendes Reagieren auf sich ändernde Zinserwartungen und Marktgegebenheiten können unter Abwägung von Chancen und Risiken Möglichkeiten zur Minimierung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Zinsausgaben wahrgenommen werden.

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften mit derivativen Finanzierungsinstrumenten richtet sich nach § 64 ThürKO.

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2005

- beschl. am 15.02.2006; Beschl.-Nr. 06/02/20/0422

Die Saale Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Jena wird zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena (KIJ) bestellt.

Begründung:

KIJ hatte für die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 mehrere Angebote eingeholt und die Saale Revision GmbH sowohl unter dem Gesichtspunkt des niedrigsten Angebotspreises als auch dem der räumlichen Nähe ausgewählt. Die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr gestaltete sich positiv. Für die Prüfung des Abschlusses 2005 werden die gleichen finanziellen Konditionen angeboten.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses

Vergabe Zuschüsse schulbezogene Jugendarbeit Januar bis Juli 2006

- beschl. am 08.03.2006

1. Die Höhe der Zuwendungen für die Einzelprojekte der schulbezogenen Jugendarbeit (Anlage 1) wird für den Zeitraum Januar – Juli 2006 bestätigt.

2. Für die schulbezogene Jugendarbeit an der Regelschule Winzerla und dem Adolf- Reichwein- Gymnasium werden Mittel i.H.v. jeweils 1.000,- € für die Antragstellung im zweiten Halbjahr reserviert.
3. Der Unterausschuss „Schulbezogene Jugendarbeit“ wird beauftragt, Standards und Kriterien der Vergabe für die Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit zu entwickeln. Diese sind dem Jugendhilfeausschuss vor Beginn des nächsten Antragszeitraumes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Allgemeine Rahmenbedingungen

Insgesamt werden für schulbezogene Jugendarbeit in diesem Haushaltsjahr, 95.391 € aus den Mitteln der Jugendpauschale bereit gestellt (vgl. JHA-Beschluss Nr.: 2005/11/20/48). Die Antragstellung erfolgt halbjährlich. Da der Zeitraum Januar – Juli länger ist, als der zweite mögliche Projektzeitraum September – Dezember (Verhältnis 60:40), wurde ein Richtwert für die maximal erreichbare Summe für den ersten Projektzeitraum 2006 in Höhe von 57.235,- € ermittelt.

Zu 1: Die Übersicht aus *Anlage 1* wird durch den Unterausschuss im gegenseitigen Einvernehmen zur Beschlussfassung eingereicht. Alle Anträge wurden in ihrer inhaltlichen und finanziellen Beantragung geprüft. Die Gesamtantragshöhe für diesen Zeitraum liegt bei 67.370,42 € (*Anlage 2*). Kürzungen waren daher notwendig. Die vorgeschlagene Gesamtförderung i.H.v. 53.367,50 € ermöglicht allen Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit eine inhaltliche Weiterführung, Stabilisierung und spezifischen Ausbau des Angebotes.

Zu 2: Mit dem Beschluss bleibt ein finanzieller und damit inhaltlicher Spielraum für die Antragstellung im 2. Halbjahr von zusätzlich 3.867,- €. Dies ist durch den Unterausschuss ausdrücklich gewünscht. 2.000,- € sind von dieser Summe für die schulbezogene Jugendarbeit an der RS Winzerla und am Adolf- Reichwein- Gymnasium reserviert, welche sich auf Grund der Förderbedingungen des vergangenen Jahres oder aus räumlich/ organisatorischen Gründen in diesem Halbjahr in der Beantragung sehr zurück gehalten haben.

Zu 3: Der Unterausschuss orientierte sich in dem Entscheidungsvorschlag an der Richtlinie des Landes Thüringen „Örtliche Jugendförderung“, in welcher eine Übergangsfrist aus der Landes- in kommunale Vergabe eingeräumt wird. Oberstes Ziel ist die Verzahnung von Angeboten der Jugendhilfe und Schule. Perspektivisch sollen deshalb die Maßnahmen auf örtlicher Ebene in der Jugendhilfeplanung verankert werden. Für diesen Schritt ist es notwendig, dass zuvor Standards festgelegt sowie entsprechende inhaltliche und formelle Vergabekriterien bestimmt werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Jugendamt, SG Jugendarbeit, Saalbahnhofstr. 9.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gem. § 7 (1) der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücken in der Gemarkung Löbstedt o.g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Gesamtinhalt der Dienstbarkeit
Löbstedt	2	90/2	Löbstedt	365	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Abwasser-schachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	72/4	Löbstedt	214	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 3 m

Die Eigentümer des o.g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Umweltamt der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Leutragraben 1, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **06.04.2006 – 04.05.2006** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 9. Etage, Zimmer S 08 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Jena, den 30.03.2006

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. habil. P. Röhlinger

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 7. Mai 2006

1. Das Wählerverzeichnis für die am **7. Mai 2006** stattfindende Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena liegt in der Zeit vom **10.04.2006 - 13.04.2006** in der Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der Auslegungsfrist** bei der Stadt Jena Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt Jena, Löbdergraben 12, Bürgerservice, 07743 Jena, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 07.04.2006 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahlunterlagen können bis **Freitag, 05. Mai 2006, 12.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter, Am Anger 15, 07743 Jena oder mündlich (nicht telefonisch) in der Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen, Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, zu folgenden Zeiten beantragt werden: Montag (außer Ostermontag und am 1. Mai) von 07.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag (außer Karfreitag) von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

4.1. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er

a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,

b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (d.h. nach dem 14.04.2006) seine Wohnung

in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,

2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können nur bis zum 05.05.2006, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen von 4.2. können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel (weiß) für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,

- ein Wahlumschlag (gelb),

- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist sowie

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 07. Mai 2006, 18.00 Uhr, bei der Stadt Jena eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Jena, 29.03.2006

Stadt Jena
DER GEMEINDEWAHLLEITER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft Jena-Nord sowie für die Neuwahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft Göschwitz am 7. Mai 2006

1. Die Wählerverzeichnisse für die am **7. Mai 2006** stattfindende Wahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft Jena-Nord sowie der Neuwahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft Göschwitz liegen in der Zeit vom **10.04.2006 - 13.04.2006** in der Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der Auslegungsfrist** bei der Stadt Jena Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt Jena, Löbdergraben 12, Bürgerservice, 07743 Jena, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 07.04.2006 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahlunterlagen können bis **Freitag, 05. Mai 2006, 12.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter, Am Anger 15, 07743 Jena oder mündlich (nicht telefonisch) in der Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen, Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, zu folgenden Zeiten beantragt werden: Montag (außer Ostermontag und am 1. Mai) von 07.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag (außer Karfreitag) von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

4.1. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er

a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,

b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (d.h. nach dem 14.04.2006) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,

2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können nur bis zum 05.05.2006, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen von 4.2. können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein Stimmzettel (blau) für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag (weiß),
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag (grau), auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 07. Mai 2006, 18.00 Uhr, bei der Stadt Jena eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Jena, 29.03.2006

Stadt Jena
DER GEMEINDEWAHLLEITER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibungen



Vergabe einer Praktikums- oder Diplomarbeit

Die Stadtverwaltung Jena, Stadtplanungsamt, Abteilung Geoinformation vergibt eine Praktikums- oder Diplomarbeit mit dem Thema:

Betrachtung der Umsetzung von virtuellen Stadtmodellen in verschiedenen bundesdeutschen Kommunen

Betrachtet werden sollen die Stadtmodelle von sechs verschiedenen bundesdeutschen Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 50.000 bis 200.000 Einwohnern.

Es sollen die nachfolgend aufgeführten Punkte untersucht und verglichen werden:

1. Konzeption des Modells

Es sind die verschiedenen Aufgabenbereiche, für die das Stadtmodell gebraucht und eingesetzt wird, zu ermitteln. Dabei ist zu unterscheiden in primäre und sekundäre Einsatzbereiche. Ein primärer Bereich definiert sich dadurch, dass das Stadtmodell dafür unbedingt erforderlich ist. In einem sekundären Bereich ist das Stadtmodell eine Arbeitshilfe. Es ist ebenfalls zu unterscheiden in realisierte Anwendungen und geplante Anwendungen. Die dabei mitwirkenden Stellen sind zu ermitteln.

2. Bestand an Geodaten bei Einrichtung des Modells

Der Bestand an vorhandenen Geodaten vor Beginn der Maßnahme ist zu untersuchen. Auch eventuell vorhandene Datenbanken sind dabei zu betrachten und deren Inhalte zu beschreiben.

3. Verwendete Geobasisdaten

Die für die Aufbauphase verwendeten Basisdaten sind zu analysieren. Es ist zu ermitteln, wie die Basisdaten gewonnen wurden. Dabei sind auch finanzielle Aspekte zu untersuchen und zu vergleichen.

4. Aktueller Arbeitsstand

Der Stand des Stadtmodells ist zu ermitteln. Eine nicht erfolgte Fertigstellung oder Beschränkung auf einen bestimmten Detailllevel ist zu ergründen. Ebenfalls betrachtet werden sollen die aufgetretenen Probleme bei der Verwendung der Geobasisdaten und die dafür veranschlagte Zeitschiene.

5. Konzept der Fortführung des Stadtmodells

Das Konzept zur Sicherstellung der Aktualität des Stadtmodells ist darzustellen. Dabei sind die Geobasisdaten und die Datenbank getrennt zu betrachten.

6. Verwendete Software

Die für die Erstellung des Stadtmodells verwendete Software ist zu ermitteln. Ebenfalls zu analysieren sind die eingesetzten Softwareprodukte für die Aktualisierung des Stadtmodells und für die einzelnen Anwendungen und Arbeitsbereiche. Dazu ist ein Flussdiagramm zu erstellen.

Mit diesem Thema werden insbesondere Studenten der Fachrichtungen Geographie, Geodäsie und Kartographie angesprochen, die über Kenntnisse in den Bereichen GIS oder CAD und Datenbanken verfügen. Der zeitliche Umfang für diese Arbeit beträgt mindestens 3 bis maximal 6 Monate. Eine finanzielle Vergütung der Praktikums- oder Diplomarbeit ist nicht möglich.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dörschner unter Tel. 03641/497540 oder per Mail an vermessung@jena.de.



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338,
07703 Jena (Jentower, 5. OG, Zi. S03), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax
03641-497005

Vorhaben: **Fassadensanierung Jenaplan-Schule, Tatzendpromenade 9, 07745 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin 03.05.2006
4	Gesimse/Betonsanierung 170 St. Betonwerksteinelemente erneuern (Gesimse, Gewände); 1000 m Gesimse/Gewände aus Natur- bzw. Betonwerkstein sanieren; 350 m ² Sockelputz, diverse Betoninstandsetzungen	14,00 € 2,20 €	30. KW 06 - 34. KW 07 (in mehreren BA)	13.30 Uhr
7	Außentreppen/Trockenlegung 2 Außentreppenanlagen erneuern; 140 m Trockenlegung (Roh- und Ausbau)	14,00 € 2,20 €	29. KW 06 - 39. KW 06	14.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1602.09 mit dem Vermerk „Jenaplan-Schule, Los ...“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **07.04.2006** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Einreichungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **03.06.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Jentower, 5. OG, Zi. S03),
Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Theaterhaus Jena – Umgestaltung Theater- vorplatz

Das Vorhaben wird finanziert mit Fördermitteln der
Städtebauförderung

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin 27.04.2006
1	Zuschauertribüne auf der Freifläche Theatervorplatz Lieferung und Auf- bau von einer wetterbeständigen Sitzbanktribüne mit ca. 750 Plätzen (Überhöhung 20 cm) Lieferung und Auf- bau FOH-Turm (1. Ebene Ton- u. Lichtregie, 2. Ebene Filmprojektor und Verfolgerstandort) Anordnung der Tri- büne in Form einer Halbkreisarena Ausführung mit Steckfußpodesten	5,00 € / 1,45 €	Anliefer- termin am 12.06.2006 Aufbaube- ginn ab 8:00 Uhr Aufbau- ende: 15.06.2006	11.00 Uhr

weitere Angaben gem. VOB/A § 17.1 (2): m) Angebot
ist in deutscher Sprache abzufassen, p) Sicherheitsein-
behalt 3 v. H. über 250 T€; 5 v. H. unter 250 T€; q)
siehe VOB/B § 16; s) VOB/A § 8 Nr. 3; u) es werden
Nebenangebote u. Änderungsvorschläge zugelassen.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt
erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das
Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-
Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.4201.01 mit
dem Vermerk "Theatervorplatz, Los 1" einzuzahlen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den
Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab
07.04.2006 von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen
Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Un-
terlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröff-
nungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den
Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.
Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim
Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **31.05.2006**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt
Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338,
07703 Jena (Jentower, 5. OG, Zi. S03), Tel. 03641-497006
Fax 03641-497005

Vorhaben:

Umbau Adolf-Reichwein-Gymnasium, Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin 25.04.2006
04.2	Trockenbau (Akustik- decken) ca. 1800 m ² Akustik- unterdecken, Absorbti- onsklasse C, mit Unter- konstruktion aus Metall	5,00 € / 1,45 €	19. – 26. KW 2006	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das
vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der
Sparkasse Jena Konto-Nr. 33030; BLZ 83053030 Cod. ZG
6661.1301.07 mit dem Vermerk „ARO Los 04.2“ einzuzahlen ist. Das
eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die
Einzahlung beim Auftraggeber ab **06.04.2006** erhältlich und einen Tag
vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem
Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg
werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Einreichungstermin beim Auftraggeber
einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **23.05.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Zweckverband Veterinär- und Lebensmit- telüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)

Mit dem 01.04.2006 übernimmt der Zweckverband Ve-
terinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-
Holzland (ZVL) für die beiden Gebietskörperschaften
Jena und Saale-Holzland-Kreis die Aufgaben der Vete-
rinär- und Lebensmittelüberwachung.

Sitz der Geschäftsstelle des ZVL ist in 07646 Stadtroda,
Kirchweg 18; eine Dienststelle Lebensmittelüberwa-
chung besteht weiter in 07743 Jena, Saalbahnhofstr. 27.
Jegliche Post (auch Fax und E-Mail) ist generell an die
Geschäftsstelle Stadtroda zu senden.

Postadresse: 07646 Stadtroda, Kirchweg 18

Telefon: 03 66 91 / 7 08 40

Fax: 03 66 91 / 7 07 66

E-Mail: vetamt@lrashk.thueringen.de